



6. Osnabrücker Gesundheitsmesse

OsnabrückHalle

03. + 04. März 2012

Ausstellungsleitung:
Friedrich Haug e. K.
Messen und Ausstellungen
Tenstedter Straße 28
49692 Cappeln

Ideeller Träger: Fachhochschule Osnabrück
Ausstellungsleitung:
 Tel.: 04478/95875-12
 Fax.: 04478/95875-29
 www.haug-ausstellungen.de
 westermann@haug-ausstellungen.de

Anmeldung

Firma: _____

Straße: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Tel.: _____ Fax: _____

Sachbearbeiter: _____

Internet: _____ E-mail: _____

Ausstellungsobjekte: _____

	Preis Euro pro m ² + MWST	Fläche m ²	Front m	Tiefe m
Reihenstand (1 Seite frei)	EUR 55,- /m ²	_____	_____	_____
Eckstand (2 Seiten frei)	EUR 55,- /m ²	_____	_____	_____
Kopfstand (3 Seiten frei)	EUR 59,- /m ²	_____	_____	_____
Blockstand (4 Seiten frei)	EUR 59,- /m ²	_____	_____	_____
Katalog - Pflichteintrag	EUR 35,-			

Rück- und Trennwände sind im Preis enthalten.

Wir haben eigene Rückwände: ja nein

Wir erkennen in allen Teilen die umseitigen Ausstellungsbedingungen an:

Ort und Datum

Handelsregistereintrag ja nein

Unterschrift und Firmenstempel

tausstellungsbedingungen

1. Träger:

Idealer Träger: Fachhochschule Osnabrück
Wirtschaftlicher Träger, Durchführung und Organisation:
Friedrich Haug e.K., Messen u. Ausstellungen, Inh. Martin Vorwerk, Tenstedter Str. 28,
49692 Cappeln, Telefon: 0 44 78 / 9 58 75-0, Telefax: 0 44 78 / 9 58 75-29,
e-mail: info@haug-ausstellungen.de

2. Ort und Zeitdauer:

Die Ausstellung "Fit und Vital!", 6. Osnabrücker Gesundheitsmesse, findet statt am 03. + 04.
März 2012 in der Osnabrückhalle. Die Öffnungszeiten sind täglich von 10 - 18 Uhr.

3. Anmeldung:

Auf dem umseitigen Vordruck erfolgt die Anmeldung in doppelter Ausfertigung. Das Original
erhält die Ausstellungtleitung, die Durchschrift verbleibt im Besitz des Ausstellers. Die Eintra-
gungen in dem Anmeldeformular sind ordnungsgemäß und deutlich vorzunehmen. Die Folgen
einer nicht ordnungsgemäß ausgeführten Anmeldung trägt der Aussteller. Die Unterschrift wird
als rechtsverbindlich angesehen. Änderungen und Vorbehalte sind rechtsunwirksam, wenn die-
se von der Ausstellungtleitung nicht schriftlich bestätigt werden. Für die Anerkennung der Aus-
stellungsbedingungen gilt die Einsendung des unterschriebenen Anmeldeformulars. Wird nach
mündlicher Absprache und Standbestellung eine Standbestätigung und Rechnung erteilt, so
gelten die darin festgehaltenen Angaben als Vertragsabschluss, wenn nicht binnen 8 Tagen
Widerspruch erfolgt. Im Falle eines Rücktritts ist die Ausstellungtleitung berechtigt, die verein-
barte Standgebühr in Rechnung zu stellen. Sofern eine Weitervermietung nicht möglich ist, ist
eine Gestaltungs-kostenpauschale in Höhe von 25% der vereinbarten Standgebühr hinzuzurech-
nen. Der Anspruch auf Rücktrittskosten seitens der Ausstellungtleitung entsteht wie folgt:
-Rücktrittserklärung bis 8 Wochen vor Ausstellungsbeginn - 25% der vereinbarten Standgebühr
-Rücktrittserklärung bis 6 Wochen vor Ausstellungsbeginn - 50% der vereinbarten Standgebühr
-Rücktrittserklärung ab 6 Wochen vor Ausstellungsbeginn - 100% der vereinbarten Standgebühr.
Bei Nichtbeschickung der Ausstellung gelten die gleichen Bedingungen, wie vor erwähnt.

4. Zahlungsbedingungen:

Die Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung in voller Höhe zahlbar.

5. Zulassung:

Grundsätzlich kann nur ein Aussteller zugelassen werden, dessen Angebot der Ausstellungsthe-
matik entspricht. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung. Die Zulassung wird schriftlich
bestätigt und ist nur für den darin ausdrücklich genannten Aussteller gültig. Mit der Zulassung
kommt ein Ausstellungsvertrag zwischen der Firma Friedrich Haug, Cappeln, und dem Ausstell-
er zustande. Nach der Zulassung gelten die o.g. Rücktrittsbedingungen. Sollte der Aussteller bis
15.00 Uhr am Tag vor Ausstellungsbeginn seinen Stand nicht bezogen haben, ist der Veran-
stalter berechtigt, den Stand anderweitig zu vergeben. Der Veranstalter ist berechtigt, aus wich-
tigem Grund das Vertragsverhältnis zu kündigen und trotz Zulassung dem Aussteller den Stand
aufbau zu untersagen bzw. ihn vom Ausstellergelände zu verweisen, insbesondere den Stand
auf Kosten des Ausstellers selber oder durch Beauftragte zu räumen, wenn der Aussteller gegen
eine der ihm obliegenden Vertragspflichten verstößt. Das gilt besonders, wenn der Aussteller
seinen finanziellen Verpflichtungen dem Veranstalter gegenüber nicht rechtzeitig nachgekommen
ist. Der Aussteller darf außerdem seinen Stand nicht teilweise oder ganz Dritten überlassen und
keine unzulässigen Werbemaßnahmen vornehmen. Der in der Zulassung und Rechnung enthal-
tene Gesamtbetrag bleibt davon unberührt und ohne Abzug zahlbar. Der Veranstalter ist nicht
verpflichtet, für eine anderweitige Verwendung der evtl. nicht genutzten Fläche Sorge zu tragen

6. Fertigstellung der Stände und Wiederherstellung der Ausstellergelände:

Mit dem Aufbau der Stände kann ab Donnerstag vor der Ausstellung begonnen werden. Die
Aubarbeiten müssen bis am Tag vor der Eröffnung bis 20.00 Uhr beendet sein. Alle entste-
henden Kosten für die Wiederherstellung des Ausstellergeländes in seinen ursprünglichen
Zustand, insbesondere bei Anlage von Fundamenten, Erdaushub und Wegbereitung, hat der
Aussteller zu tragen. Auch Beschädigungen an Wänden u.ä. müssen dem Aussteller in
Rechnung gestellt werden.

7. Standmiete = Beteiligungsgebühr

a) Reihenstand	(1 Seite offen)	Euro	55,00 je qm
b) Eckstand	(2 Seiten offen)	Euro	55,00 je qm
c) Kopfstand	(3 Seiten offen)	Euro	59,00 je qm
d) Blockstand	(4 Seiten offen)	Euro	59,00 je qm
e) Katalogpflichtbeitrag		Euro	35,00

Die Berechnung der Standmieten erfolgt zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Jeder angelehn-
ene Quadratmeter wird auf den nächsten vollen aufgerundet. Träger und Säulen sind einbezogen.

8. Versicherung und Haftung:

Die Ausstellungtleitung übernimmt die allgemeine Bewachung der Ausstellung ab Donnerstag vor
der Ausstellung, 18.00 Uhr, ohne Haftung für Verluste und Beschädigungen. Ab Montag nach der
Ausstellung, 8.00 Uhr - 1 Nacht nach Ende der Ausstellung - endet die allgemeine Bewachung. Ab
diesem Zeitpunkt hat jeder Aussteller erhöht für die Sicherheit seiner Güter zu sorgen. Wertvolle,
leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände müssen nachts unter Verschluss genommen werden.
Die Ausstellungtleitung ist Haftpflicht versichert. Sie deckt die Schadensverpflichtung des Ver-
anstalters, sie erstreckt sich nicht auf Schäden, die Mitwirkende der ausstellenden Firmen erleiden,
ebenso nicht auf Ausstellungsgegenstände und Ausstellungsgegenstände. Diese Haftpflichtversicherung
umfasst weder Ausstellungsgegenstände noch Sonderveranstaltungen, für die besondere
Haftpflichtversicherungen von den verantwortlichen Trägern abzuschließen sind.

9. Behördliche Sicherheitsvorschriften:

a) Unfallverhütung
Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten Maschinen, Apparaten, Geräten usw.
Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvor-
schriften entsprechen. Die Schutzvorrichtungen dürfen nur dann entfernt werden, wenn die Ma-
schinen nicht in Betrieb und nicht an die Kraftquelle angeschlossen sind und nur zu dem Zweck
dienen, dem Besucher die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile zu zeigen. In diesem
Falle müssen jedoch die abgenommenen Schutzvorrichtungen unmittelbar neben der Maschine
aufgestellt werden. Für jeden Personen- und Sachschaden, der durch den Betrieb ausgestellter
Maschinen, Apparate, Anlagen u.ä. entsteht, haftet der Aussteller.

b) Feuerschutz
Feuerförschgeräte und deren Hinweisschilder dürfen von ihrem Standort nicht entfernt, zuge-
hängt oder zugestellt werden. Notausgänge weder durch Ausstellungsgegenstände noch durch
Ausstellungsstücke zugebaut oder zugestellt werden. Die Inbetriebnahme elektrischer Wärme-
geräte (Kocher, Bügeleisen, Heizöfen usw.), Gasfeuerstellen sowie sonstiger offener Feuerstellen
und brennend vorgeführter Maschinen, Apparate usw. bedarf der besonderen Genehmigung der
Ausstellungtleitung. Wärmegeräte müssen auf unverbrennbaren, die Wärmeübertragung verhin-
dernden Unterlagen aufgestellt werden. Für rechtzeitiges Abschalten der Geräte nach Gebrauch
hat der Aussteller ganz besondere Sorge zu tragen. Brennbare Flüssigkeiten, gleich welcher Art,
dürfen im Ausstellungsstand weder gelagert noch angewandt werden. Papier, Holz, Strohhalm,
und andere Verpackungsmaterialien dürfen nicht in den Ausstellungshallen aufbewahrt werden.
Sie sind nach Einräumung der Ausstellungsgegenstände auf dem von der Ausstellungtleitung
vorgesehenen und besonders gekennzeichneten Platz abzuliegen. Kisten und sonstiges Lagergut
sind einem Spediteur zur Lagerung zu übergeben.

c) Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen
Die elektrischen Anlagen müssen den Vorschriften des VDE entsprechen. Es dürfen nur Gummi-
schlauchleitungen mittlerer Ausführung (NMH) verlegt werden. Für die Herstellung der Verbin-
dung und Abzweigung sind nur fabrikmäßig für kabelähnliche Leitungen bestimmte Ausführun-
gen zu verwenden. Die Gummischlauchleitungen müssen bis in die Geräte hineingeführt sein,
ohne dass der Gummischlauch bis zur Einführung beseitigt ist. Auch bei Durchführung durch
Wände und Decken, z.B. aus Holz oder Pappe, darf der Gummischlauch nicht beseitigt werden.
Elektrische Beleuchtungskörper und Leitungen dürfen nicht an brennbare Dekorationen oder
dergleichen angebracht werden.

10. Reinigung:

Für die Reinigung der Gänge sorgt die Ausstellungtleitung. Abfälle sind vom Aussteller in die
bereitgestellten Container zu entsorgen. Verpackungsmaterial und Leergut muss der Aussteller
wieder mitnehmen.

11. Abbau

Der Abbau der Stände und der Abtransport des Ausstellungs-gutes muss sofort nach
Ausstellungsschluss bis 20.00 Uhr, in einzelnen Fällen bis 1 Tag nach der Ausstellung, 12.00
Uhr beendet sein. Für etwaige Schäden, die der Ausstellungtleitung oder anderen aus einem
gegenseitigen Handeln entstehen, haftet der Aussteller. Nach Ablauf der für den Abbau vorgese-
hene Frist werden nicht abgefahrene Ausstellungs-güter von der Ausstellungtleitung auf Kosten
des Ausstellers entfernt und eingelagert. Dabei übernimmt die Ausstellungtleitung keinerlei
Verantwortung.

12. Werbung

Das Verteilen von Prospekten außerhalb der ermieteten Standflächen ist verboten.

13. Verschiedenes

Auf dem gesamten Ausstellungs-gelände hat die Ausstellungtleitung das Hausrecht. Mit Erhalt
der Zulassungsbestätigung und der Hausordnung unterwerfen sich die Aussteller und deren
Beauftragte den vorstehenden und allen im Interesse der Ausstellung noch eventuell zu erfas-
senden Bestimmungen sowie allen polizeilichen und behördlichen Vorschriften.

14. Sonderab-sprachen

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen
Bestätigung der Ausstellungtleitung.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Cloppenburg. Für sämtliche Ansprüche aus Verträgen mit Vollkaufleuten und
juristischen Personen gilt das Amtsgericht Cloppenburg als vereinbarter Gerichtsstand, und
zwar unabhängig von der Höhe des Gegenstands-wertes. Cloppenburg als Gerichtsstand gilt im
Übrigen auch für alle Ansprüche als vereinbart, die im Wege des gerichtlichen Mahnverfahrens
geltend gemacht werden.



Friedrich Haug
Inh. Martin Vorwerk

Friedrich Haug e.K. Messen + Ausstellungen

Inhaber: Martin Vorwerk

Tenstedter Str. 28, 49692 Cappeln

Telefon: 0 44 78 / 9 58 75-0, Telefax: 0 44 78 / 9 58 75-29

Eintrag im Handelsregister zu Oldenburg HRA 150377

www.haug-ausstellungen.de

e-mail: info@haug-ausstellungen.de